

Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin

Vorsitzender: Holger Pfützner, Beethovenstrasse 22, 12683 Berlin, Tel.: (030) 54 71 82 89



SATZUNG

des Vereins Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin (nachfolgend Verein genannt)

§1 - Präambel

1. Der Verein führt den Namen „Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin“
2. Er ist ein eingetragener Verein im Vereinsregister mit Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin. Der Verein wurde 13.08.1991 gegründet.
3. Der Verein ist Mitglied
 - in der Bezirksarbeitsgemeinschaft Lichtenberg
 - im Landestanzsportverband Berlin e.V.
 - im Deutschen Tanzsportverband e.V.mit ihren Dachorganisationen
 - Landessportbund Berlin e.V. und
 - Deutscher Olympischer Sportbund
4. Für alle Mitglieder des Vereins sind die Ordnungen dieser Verbände in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tanzsport
 - 1.2. die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports für Jugendliche, Erwachsene und Senioren
 - 1.3. die Berechtigung der Mitglieder zur Teilnahme am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen
 - 1.4. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - 1.5. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Für den Verein gilt als Schriftform auch der Informationsaustausch über die E-Mail-Adresse(n) des Vereins bzw. des Vorstandes.



SATZUNG

7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
8. Der TC Spree-Athen e.V. Berlin setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale ist untersagt. Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz geregelt.

§3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder teilen sich in

1. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
Ordentliche Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Vereins.
 - 1.1. Ordentliche erwachsene Mitglieder,
das sind Einzelpersonen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die den Vereinszweck unterstützen und aktiv am Sport- und/oder Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.
 - 1.2. Ordentliche jugendliche Mitglieder,
das sind Einzelpersonen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die den Vereinszweck unterstützen und aktiv am Sport- und/oder Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.
 - 1.3. Trainer/innen und Übungsleiter/innen,
das sind Einzelpersonen die im Verein mit Trainervertrag ohne eigene aktive Teilnahme am Training angestellt sind.
2. Außerordentliche Mitglieder (passive Mitglieder),
das sind Einzelpersonen, Institutionen oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Sie nehmen nicht am Sport- und Übungsbetrieb des Vereins teil.
 - 2.1. Ruhende Mitglieder,
das sind Einzelpersonen, die zeitweilig oder dauerhaft nicht am Trainingsprogramm des Vereins teilnehmen (Gruppentraining, Einzeltraining, Freies Training, Sondertrainingsmaßnahmen).
Auf Antrag beim Vorstand und unter besonderen Umständen, kann ein Mitglied die ordentliche Mitgliedschaft über 3 Monate ruhen lassen.
Die ruhende Mitgliedschaft verlängert sich nach Ablauf des Zeitraumes automatisch um jeweils weitere 3 Monate.
Ruhende Mitglieder zahlen im Verein verpflichtend Mitgliedsbeiträge.
 - 2.2. Fördermitglieder,
das können Institutionen oder Einzelpersonen sein, die die Bestrebungen des Vereins, auch in Form von materieller Unterstützung, fördern.
Fördermitglieder zahlen im Verein verpflichtend Mitgliedsbeiträge.



SATZUNG

3. Ehrenmitglieder
das sind Einzelpersonen, die sich um den Verein oder Tanzsport besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sofern nicht ausdrücklich beschrieben, sind sie den ordentlichen erwachsenen Mitgliedern gemäß Absatz 1.1 gleichgestellt
2. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Aufnahme über ein Aufnahmeformular erworben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Fall einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des/der Antragsteller/in die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie weiterführende Bedingungen regelt die Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 4.1. Austritt
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Der Beitrag ist bis zum Termin des Austritts zu entrichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unter Mitteilung des Termins dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
 - 4.2. Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei
 - Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbetrag trotz Mahnung
 - erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse. In diesem Fall ist vor der Entscheidung dem betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
 - 4.3. Tod des Mitglieds.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind im Rahmen des Vereinszwecks berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu nutzen.
2. Über die Einbeziehung außerordentlicher Mitglieder bzw. deren Vertreter in diese Rechte entscheidet der Vorstand.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.



SATZUNG

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt. Die Höhe der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf den Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat

§5 - Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

- 1.1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen Jugendwart/in – vorzunehmen.

- 1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen.
Die Einberufung erfolgt vom Vorstand schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich, Anträge auf Änderung von Ordnungen mindestens inhaltlich mitgeteilt werden.

- 1.3.1. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Für Mitglieder im Alter unter 14 Jahren kann eine erziehungsberechtigte Person das Stimmrecht wahrnehmen.
Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, indem es eine schriftliche Vollmacht mit eigenhändiger Unterschrift für dieses Mitglied ausstellt.
Außerordentliche Mitglieder können zu Mitgliederversammlungen eine/n Vertreter/in entsenden. Diese Person ist zuvor dem Vorstand zu benennen und hat in Vertretung des Mitglieds ein aktives, jedoch kein passives Wahlrecht.

- 1.3.2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Für das Verhältnis der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu Nein-Stimmen maßgebend – Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 1.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.



SATZUNG

- 1.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Jugendversammlung

- 2.1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- 2.2.1. Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist von dem/der Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2.2.2. Sie entfällt, wenn es keine Mitglieder in dem entsprechenden Alter gibt. Die Aufgaben des/der Jugendwart/in werden in diesem Falle wie auch im sonstigen Vertretungsfall von dem/der Sportwart/in wahrgenommen.
- 2.3. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in und den/die Jugendsprecher/in. Der/die Jugendsprecher/in darf bei der Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie werden jeweils für ein Jahr gewählt.
Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- 2.4. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

3. Vorstand

- 3.1. Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins.
- 3.2. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Sportwart/in und dem/der Kassenwart/in.
Diese Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig und bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Darüber hinaus können bis zu drei Beisitzer/innen den Vorstand ergänzen. Ist von der Jugendversammlung ein/eine Jugendwart/in gewählt, ist er/sie ebenfalls Mitglied des Vorstandes.
- 3.3. Außer dem/der Jugendwart/in werden die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.4. Der Vorstand kann sich im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes eines Organs oder zur Erweiterung im Rahmen des satzungsgemäßen Umfangs durch Zuwahl ergänzen. Diese Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung und gilt für den Rest der Amtszeit.

Tanz-Club Spree-Athen e.V. Berlin

Vorsitzender: Holger Pfützner, Beethovenstrasse 22, 12683 Berlin, Tel.: (030) 54 71 82 89



SATZUNG

- 3.5. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit Aufgaben betrauen, die diese im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen.
Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 3.6. Vertreten wird der Verein jeweils allein durch die Vorstandsmitglieder nach §26 BGB oder durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Kassenprüfer/innen

- 4.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein bis zwei Kassenprüfer/innen, der/die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören darf/dürfen.
- 4.2. Der/die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4.3. Der/die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§6 - Das Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie den beweglichen und festen Werten gemäß Inventurunterlagen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
2. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Auszahlung von anteiligem Vereinsvermögen

§7 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den LTV Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§8 - Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06.11.2021 beschlossen. Sie tritt am 07.11.2021 in Kraft

Berlin, den 06.11.2021

Postanschrift:
c/o Holger Pfützner
Beethovenstrasse 22
12683 Berlin

Telefon & Fax:
(030) 54718289
(030) 56301494

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN : DE70100500002313012100
BIC : BELADEBEXX

eMail & Internet:
tanzclub@spree-athen.de
www.spree-athen.de
www.facebook.com/TCSpreeAthen